

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG

Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO

Zwischen dem Auftraggeber

und

COmarketing GmbH
Messerschmittstraße 4
89343 Jettingen-Scheppach

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend gemeinsam als „**die Parteien**“ oder „**die Vertragspartner**“ bezeichnet.

Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer wird im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung beauftragt, personenbezogene Daten (nachfolgend auch nur als „Daten“ bezeichnet) für den Auftraggeber zu verarbeiten. Die Verarbeitung gemäß dieser Vereinbarung erbringt der Auftragnehmer ausschließlich im Auftrag des Auftraggebers und nicht zu eigenen Zwecken (Art. 28 DSGVO).

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit den zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträgen (im Folgenden kurz: Hauptvertrag) in Zusammenhang stehen und bei denen der Auftragnehmer, seine Beschäftigten oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftraggeber stammen oder für den Auftraggeber erhoben wurden. Zur Konkretisierung der hierbei bestehenden beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Vertragsparteien die vorliegende Vereinbarung. Die Parteien beschließen, dass dieser Auftragsverarbeitungsvertrag für alle Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien gilt. Die Regelungen der vorliegenden Vereinbarung gehen im Zweifel den

COmarketing GmbH

Messerschmittstr. 4
89343 Jettingen-Scheppach

Geschäftsführer:
Harry Wagner · Sven Thomaß

Telefon: 08225-30934-0
Telefax: 08225-30934-10

E-Mail: info@comarketing.de
Internet: www.comarketing.de

USt-IdNr.: DE209102448
Steuernummer: 151/123/60201

Amtsgericht Günzburg
Handelsregister-Nr.: HRB 12101

Deutsche Bank AG · BIC: DEUTDE33
IBAN: DE64 7207 0024 0492 2001 00

VR-Bank Donau-Mindel · BIC: GENODEF1GZ2
IBAN: DE76 7206 9043 0006 2657 31

Regelungen des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Hauptvertrages vor. Insbesondere erklärt der Auftragnehmer, dass die dem Hauptvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers für diese Vereinbarung keine Anwendung finden.

Sämtliche Begriffsbestimmungen dieser Vereinbarung sind im Sinne der Verordnung EU/2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung; kurz: DSGVO) zu verstehen und auszulegen.

§ 1 Leistungen des Auftragnehmers

- 1.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber bleibt Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn. Die einzelnen Tätigkeiten sowie die Art und der Zweck der Verarbeitung durch den Auftragnehmer ergeben sich aus der in **Anlage 1** zu diesem Vertrag beigefügten Leistungsbeschreibung.
- 1.2 Die Erbringung der vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

§ 2 Beginn und Dauer der Vereinbarung

- 2.1 Beginn, Laufzeit und Kündigung dieses Vertrags richten sich nach den Bestimmungen des Hauptvertrages. Eine Kündigung des Hauptvertrages bewirkt automatisch auch eine Kündigung dieses Vertrages.
- 2.2 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung dieser Vereinbarung liegt insbesondere dann vor, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert werden. Insbesondere die Nichteinhaltung einer aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflicht stellt einen schweren Verstoß dar.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Ihm obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung.

- 3.2 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle für die gemäß vorstehendem § 1 genannten Leistungen, erforderlichen Informationen, Unterlagen usw. rechtzeitig und umfassend zur Verfügung stellen. Im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht ist der Auftraggeber außerdem verpflichtet, den Auftragnehmer rechtzeitig über alle Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art betreffend das Auftragsverhältnis unverzüglich zu informieren.
- 3.3 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 3.4 Der Auftraggeber hat, mit Abschluss dieses Vertrages dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Vertragsschluss per E-Mail einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen zu benennen.

Sollte die Information dem Auftragnehmer nicht innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsschluss zugegangen sein, ist der Auftragnehmer berechtigt, sich an den Auftraggeber selbst bzw. an dessen gesetzliche Vertreter als Ansprechpartner für alle anfallenden Datenschutzfragen zu wenden.

- 3.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Auftragsvertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von internen Angelegenheiten des Auftragnehmers, insbesondere betreffend dessen Geschäftsgeheimnisse und Datensicherheitsmaßnahmen vertraulich zu behandeln und vor Dritten geheim zu halten; diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen. Der Auftraggeber wird seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zur Beachtung der Geheimhaltungsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung verpflichten.
- 3.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Unterrichtungspflichten gemäß den Art. 12 ff DSGVO gegenüber den betroffenen Personen in datenschutzgerechter Weise zu erfüllen und dem Auftragnehmer auf dessen Verlangen durch Vorlage aussagekräftiger Unterlagen nachzuweisen. Im Rahmen dieser Unterrichtungspflichten wird der Auftraggeber die betroffenen Personen auch in datenschutzgerechter Weise über die Beauftragung des Auftragnehmers im Rahmen dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung informieren.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers; Weisungsrechte

- 4.1 Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, darf diese Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen dieses Auftrags und der dokumentierten Weisungen des Auftraggebers – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeiten. Liegt ein Ausnahmefall nach Art. 28 III 2a) DSGVO vor, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

- 4.2 Der Auftragnehmer sichert hinsichtlich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- 4.3 Die Weisungen des Auftraggebers werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form, in dokumentierter elektronischer Form oder mündlich durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung); mündliche Weisungen hat der Auftraggeber unverzüglich in Schriftform oder einer dokumentierten elektronischen Form gegenüber dem Auftragnehmer zu bestätigen. Der Auftraggeber ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Dies umfasst auch Weisungen im Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten.
- 4.4 Die weisungsberechtigten Personen des Auftraggebers hat dieser dem Auftragnehmer benannt. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen ist dem Auftragnehmer unverzüglich der Nachfolger bzw. Vertreter in Schriftform oder einer dokumentierten elektronischen Form zu benennen. Soweit der Auftraggeber keine Ansprechpartner benannt hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, sich an den Verantwortlichen bzw. dessen gesetzlichen Vertreter direkt zu wenden.
- 4.5 Alle erteilten Weisungen sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Weisungen, die über die hauptvertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.
- 4.6 Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche oder sonstige gesetzliche Bestimmungen verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder inhaltlich geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.
- 4.7 Alle Weisungen sind durch beide Vertragsparteien für ihre Geltungsdauer und anschließend für drei volle Kalenderjahre, beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Weisung nicht mehr besteht, aufzubewahren.
- § 5 Auskunftserteilung, Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten**
- 5.1 Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken sowie die Auskunft an den Betroffenen oder Dritte erteilen. Soweit eine betroffene Person oder ein Dritter sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten und dessen Weisung abwarten; der Auftragnehmer wird insoweit keine selbständigen Entscheidungen treffen. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung, soweit vereinbart.
- 5.2 Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

- 5.3 Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

§ 6 Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers (technisch-organisatorische Maßnahmen); Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnismahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.
- 6.2 Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er hat die Sicherheit gemäß Art. 28 III 2c), 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 I, II DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 I DSGVO zu berücksichtigen.
- 6.3 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers. Er hat **vor Beginn der Verarbeitung** die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die nach diesem Verfahren Grundlage des Auftrages sind, sind dieser Vereinbarung als **Anlage 2** beigelegt; dem Auftraggeber sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen damit bekannt. Er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- 6.4 Der Auftragnehmer hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 I d) DSGVO). Das Ergebnis samt vollständigem (Selbst-) Auditbericht ist dem Auftraggeber auf Verlangen mitzuteilen.
- 6.5 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, Maßnahmen adäquat fortzuentwickeln und umzusetzen. Dabei darf das vertraglich vereinbarte Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Qualitätssicherung und hiermit im Zusammenhang stehende Pflichten des Auftragnehmers

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, neben den Regelungen dieses Auftrags auch die gesetzlichen Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO einzuhalten.
- 7.2 Im Sinne der nach vorstehendem Absatz 1 genannten Verpflichtung gewährleistet der Auftragnehmer insbesondere Folgendes:
- 7.2.1 Der Auftragnehmer hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Diesen erreichen Sie unter E-Mail: daten-schutz@comarketing.de. Der Auftragnehmer hat die Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt; die Mitteilung weist der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers in geeigneter Weise nach.
- 7.2.2 Der Auftragnehmer und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben gem. Art. 30 II DSGVO enthält. Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber auf dessen Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 7.2.3 Der Auftragnehmer gewährleistet die Vertraulichkeit gemäß Art. 28 III 2b), 29, 32 IV DSGVO. Er gewährleistet, dass es mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf den Datenschutz und die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden; der Auftragnehmer wird mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieses Vertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftragnehmer bestehen bleiben. Dem Auftraggeber sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.
- 7.2.4 Der Auftragnehmer gewährleistet die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 III 2c), 32 DSGVO (§ 7 dieser Vereinbarung in Verbindung mit **Anlage 2**).
- 7.2.5 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer und gegebenenfalls deren Vertreter arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- 7.2.6 Soweit der Auftraggeber einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

7.2.7 Der Auftragnehmer gewährleistet die Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach § 11 dieser Vereinbarung.

§ 8 Informationspflichten des Auftragnehmers

8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch ihn selbst, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigte Personen oder Dritte dem Auftraggeber unverzüglich in Schriftform oder elektronisch dokumentierter Form zu melden und dem Auftraggeber auf dessen Anforderung Auskünfte zu erteilen; dasselbe gilt für Prüfungen des Auftragnehmers durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde sowie im Hinblick auf Melde- oder Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und 34 DSGVO. Die Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält zumindest folgende Informationen:

8.1.1 eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;

8.1.2 eine Beschreibung der von dem Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

8.2 Der Auftragnehmer trifft darüber hinaus unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber den Auftraggeber.

8.3 Daneben trifft den Auftragnehmer die Verpflichtung zur unverzüglichen Information des Auftraggebers, sofern die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DSGVO liegt.

§ 9 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

9.1 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber, soweit möglich, bei der Einhaltung der in Kapitel III der DSGVO (Art. 12 bis 23 DSGVO) sowie in den Art. 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten in angemessener Weise zu unterstützen. Der Auftragnehmer hat im notwendigen Umfang mitzuwirken und die erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an den Verantwortlichen des Auftraggebers weiterzugeben. Insbesondere gehören hierzu:

- 9.1.1 die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen;
- 9.1.2 die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen;
- 9.1.3 die Unterstützung des Auftraggebers bei der Erstellung eines Verfahrensverzeichnisses; er hat dem Auftraggeber zumindest die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen;
- 9.1.4 die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung;
- 9.1.5 die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde; der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne Weisung durch den Auftraggeber die Meldung nach Art. 33, 34 DSGVO eigenständig durchzuführen.

§ 10 Unterauftragsverhältnisse

- 10.1 Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen mit Unterauftragnehmern befugt, soweit er den Auftraggeber hiervon vorab in Kenntnis setzt und dieser der Beauftragung des Unterauftragnehmers vorab schriftlich zugestimmt hat; es sind hierfür Firma bzw. Name, Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Unterauftragnehmers mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Unterauftragnehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit insbesondere hinsichtlich der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO auszuwählen. Die relevanten Prüfungsunterlagen sind dem Auftraggeber auf dessen Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- 10.2 Der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und den Unterauftragnehmern muss schriftlich abgefasst sein oder den Formerfordernissen der Art. 28 IV, IX DSGVO genügen.
- 10.3 Der Auftragnehmer hat bei Einschaltung von Unterauftragnehmern diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten. Daneben hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass der Auftraggeber insbesondere die Kontrollrechte aus dieser Vereinbarung (§ 11) sowie die damit im Zusammenhang stehenden Rechte, die er dem Auftragnehmer gegenüber hat, direkt gegenüber den Unterauftragnehmern wahrnehmen kann. Sofern eine Einbeziehung von Unterauftragnehmern in einem Drittland (außerhalb der EU/des EWR) erfolgen soll, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass beim jeweiligen Unterauftragnehmer ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist (z. B. durch Abschluss einer Vereinbarung auf Basis der EU-Standarddatenschutzklauseln). Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarungen mit seinen Unterauftragnehmern nachweisen.

- 10.4 Im Vertrag mit dem Unterauftragnehmer sind die Aufgaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Unterauftragnehmers deutlich voneinander abgegrenzt sind. Werden mehrere Unterauftragnehmer eingesetzt, gilt diese Pflicht auch zwischen den Unterauftragnehmern.
- 10.5 Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
- 10.6 Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstverhältnisse zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der vereinbarungsgemäß geschuldeten Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören reine Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen (ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt), Post-/Transportdienstleistungen, Reinigungsleistungen und/oder Bewachungsleistungen in Anspruch nimmt. Wartungs- und Prüfleistungen, die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen stellen im Zweifel zustimmungspflichtige Unterauftragsverhältnisse dar, soweit diese für IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden.
- 10.7 Der Auftraggeber hat ausdrücklich den in der **Anlage 3** zu dieser Vereinbarung genannten Beauftragungen von Unterauftragnehmern nach Maßgabe des Bestehens einer vertraglichen Vereinbarung im Sinne des Art. 28 II bis IV DSGVO zugestimmt.
- 10.8 Ein Wechsel eines bestehenden Unterauftragnehmers ist zulässig, soweit der Auftragnehmer diesen Wechsel dem Auftraggeber unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit vorab schriftlich anzeigt und der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in elektronisch dokumentierter Form Einspruch gegen den geplanten Wechsel erhebt. Es muss eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 II bis IV DSGVO zu Grunde liegen.
- 10.9 Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer ist grundsätzlich nicht gestattet und bedarf insoweit grundsätzlich einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien.

§ 11 Nachweismöglichkeiten; Kontrollrechte des Auftraggebers

- 11.1 Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten auf jedes Anfordern mit geeigneten Mitteln nach. Der Nachweis kann insbesondere durch die Durchführung eines (Selbst-)Audits erbracht werden.
- 11.2 Der Auftraggeber hat das Recht, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers die Einhaltung dieser Vereinbarung in dessen Geschäftsbetrieb zu prüfen. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit, im Rahmen der mit ihm bestehenden Vereinbarungen auch bei Unterauftragsverhältnissen berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu

kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften, die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie -vorgänge, die Einsichtnahme in vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder interne Prüfungen oder die persönliche Prüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers nach rechtzeitiger Abstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten; die Prüfung durch einen sachkundigen Dritten ist zulässig, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht. Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Auftragnehmers dabei nicht unverhältnismäßig stören. Der Auftragnehmer darf die Kontrolle durch den Auftraggeber oder den Dritten von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen.

- 11.3 Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt vorstehende Ziffer 11.2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.
- 11.4 Der Auftragnehmer stellt insoweit sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO sowie dieser Vereinbarung selbst überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen mündliche oder schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers erforderlich sind.
- 11.5 Der Auftraggeber dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragnehmer mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Auftraggeber insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

§ 12 Vergütung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, an den Auftragnehmer eine Vergütung in Höhe von EUR 150,00 netto zuzüglich Umsatzsteuer pro Stunde zu bezahlen, wenn und soweit der Auftragnehmer den Auftraggeber bei dessen in den Art. 12 bis 23 DSGVO sowie den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten gemäß 8.3 dieser Vereinbarung unterstützt. Die Abrechnung erfolgt in Einheiten von vollen 15 Minuten.

§ 13 Löschung/Vernichtung und Rückgabe von personenbezogenen Daten; Fortgeltung der Vertraulichkeit; Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten

- 13.1 Grundsätzlich dürfen keinerlei Kopien oder Duplikate der Daten ohne Wissen des Auftraggebers erstellt werden. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 13.2 Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten, spätestens mit Beendigung des Hauptvertrages oder dieser Vereinbarung oder jederzeit nach Aufforderung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sämtliche ihm überlassenen, in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, Datenbestände und Datenträger sowie Test- und Ausschussmaterialien, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, entweder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu löschen/vernichten oder dem Auftraggeber auszuhändigen sowie etwaig bestehende Kopien datenschutzgerecht zu löschen/vernichten, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat den dokumentierten Nachweis der ordnungsgemäßen datenschutzgerechten Löschung/Vernichtung noch vorhandener Daten zu führen.
- 13.3 Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung/Vernichtung der Daten beim Auftragnehmer in geeigneter Weise zu kontrollieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende des Hauptvertrags hinaus solange gültig, wie der Auftragnehmer über personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Auftraggeber zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.

§ 14 Haftung; Beschränkung der Haftung

- 14.1 Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen der Auftragsverarbeitung erleidet, ist im Innenverhältnis zum Auftraggeber alleine der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich.
- 14.2 Im Falle der Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche, insbesondere nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruchs im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Selbiges gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer durch eine betroffene Person in Anspruch genommen wird.
- 14.3 Soweit Dritte Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, die ihre Ursache in einem schuldhaften Verstoß des Auftraggebers gegen diesen Vertrag oder gegen einer seiner Pflichten als datenschutzrechtlich Verantwortlicher haben, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.

- 14.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen und Unterbrechungen der gemäß dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen, wenn diese auf höherer Gewalt wie insbesondere Naturereignissen sowie Krieg, Unruhen etc. oder sonstigen für den Auftragnehmer nicht vorhersehbaren und nicht zu beeinflussenden Umständen beruhen. Der Auftragnehmer wird in diesen Fällen den Auftraggeber sobald wie möglich von der Unterbrechung oder Verzögerung in Kenntnis setzen, alle zumutbaren und geeigneten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einleiten sowie den Auftraggeber über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung bzw. Unterbrechung sowie eventuelle alternative Vorgehensweisen informieren.

§ 15 **Schlussbestimmungen**

- 15.1 Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfberichte sind von beiden Vertragsparteien für die Dauer des Vertrages und anschließend für drei volle Kalenderjahre, beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Vertrag beendet wird, aufzubewahren. Der Auftragnehmer kann sie zu seiner Erleichterung dem Auftraggeber übergeben.
- 15.2 Dieser Vertrag sowie Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen den Formerfordernissen nach Art. 28 IX DSGVO. Diese Formvorgaben sind auch für den Verzicht auf das Formerfordernis nach dieser Ziffer erforderlich.
- 15.3 Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht, soweit auf sie im Rahmen dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich Bezug genommen ist. Die Regelungen dieser Vereinbarung nebst ihren Anlagen, die als solche wesentlichen Bestandteile des Vertrages sind, treten an die Stelle etwaiger aller früheren oder gegenwärtigen diesbezüglichen Vereinbarungen und gehen diesen insoweit abschließend vor, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist.
- 15.4 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, wird diese durch eine neue ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- 15.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten ist Jettingen-Scheppach.

§ 16 **Anlagen:**

Anlage 1: Gegenstand der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen

Anlage 2: Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers (technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers)

Anlage 3: Genehmigte Unterauftragnehmer

Beide Parteien sind sich einig, dass dieser Auftragsverarbeitungsvertrag ohne Unterschrift gültig ist!

ANLAGE 1

ÜBERSICHT DES GEGENSTANDS DER VERARBEITUNG, ART UND ZWECK DER VERARBEITUNG, ART DER PERSONENBEZOGENEN DATEN UND KATEGORIEN BETROFFENER PERSONEN

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten **im Auftrag** des Auftraggebers. Dabei erhält der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten. Er verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisungen des Auftraggebers.

Gegenstand der Verarbeitung	Art der personenbezogenen Daten	Art und Zweck der Datenverarbeitung	Kategorien der betroffenen Personen
Erstellung von Werbemitteln und Werbemaßnahmen aller Art: Druckerzeugnisse z.B. Flyer, Visitenkarten, Poster, Banner o.ä. Internetauftritte Veranstaltungen/Events POS-Werbemittel z.B. Deckenhänger, Aufsteller, Kundenstopper o.ä. Digitalprints und Folienplott	Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Telefon, E-Mail, Internet, Konto- bzw. Bankverbindung, Umsatzsteuerdaten, Handelsregister, Amtsgericht, Inhaberdaten, Geburtstage etc.	Auftragserfüllung gemäß Beauftragung und Freigabe	Kunden, Mitarbeiterdaten, Sub-Unternehmen, Händler oder sonstige Geschäftspartner des Auftragnehmers sowie Mitgliederdaten von Vereinen oder öffentlichen Behörden

ANLAGE 2

ZUM VERTRAG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG

SCHUTZMASSNAHMEN DES AUFTRAGNEHMERS (TECHNISCH-ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN)

Im Folgenden werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit, die die COmarketing GmbH mindestens einzurichten und stets aufrecht zu erhalten hat, festgelegt. Ziel ist die Gewährleistung insbesondere der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen:

Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. a, b DSGVO)

Zutrittskontrolle <i>Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.</i>	<ul style="list-style-type: none">✓ Automatisches Zugangskontrollsystem (Chip Gebäude)✓ Schlüsselregelung	<ul style="list-style-type: none">✓ Quittierung der Schlüsselausgabe✓ Sicherheitsschlösser✓ Verschlussene Einfahrt/Schranke mit Zeitschaltung
Zugangskontrolle <i>Verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.</i>	<ul style="list-style-type: none">✓ Zuordnung von Benutzerrechten✓ Authentifikation mit Benutzername / Passwort✓ Gehäuseverriegelung am Server✓ Schlüsselregelung für Serverraum✓ Automatische Desktopsperre	<ul style="list-style-type: none">✓ Einsatz von VPN-Technologie✓ Einsatz von Anti-Viren-Software auf Server✓ Sicherheitsschlösser✓ Verschlüsselung von mobilen Datenträgern✓ Hard- und Softwarefirewalls auf Server
Zugriffskontrolle <i>Gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.</i>	<ul style="list-style-type: none">✓ Anzahl der Administratoren auf das Notwendigste reduziert✓ Physische Löschung von Datenträgern vor Wiederverwendung✓ Sichere Aufbewahrung von Datenträgern✓ Ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern✓ Einsatz von Aktenvernichtern	<ul style="list-style-type: none">✓ Verschlüsselung von mobilen Datenträgern✓ Verwaltung der Rechte durch Systemadministrator✓ Passworrichtlinie inkl. Passwortlänge

<p>Trennungsgebot</p> <p><i>Gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Festlegung von Datenbankrechten 	
<p>Pseudonymisierung und Verschlüsselung</p> <p><i>Gewährleistung, dass personenbezogene Daten im System nur in einer Weise gespeichert werden, die Dritten die Zuordnung zum Betroffenen nicht ermöglicht.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ VPN-Verbindung zum Server ✓ WLAN Sicherung - WPA-2 Verschlüsselung 	

Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

<p>Weitergabekontrolle</p> <p><i>Gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Einsatz von verschlüsselten VPN-Tunneln ✓ Bereitstellung über verschlüsselte https-Verbindungen ✓ Speicherung aller aus- und eingehenden E-Mails 	
<p>Eingabekontrolle</p> <p><i>Gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts ✓ Klare Zuständigkeiten für Löschungen 	

Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b, c DSGVO)

<p>Verfügbarkeitskontrolle</p> <p><i>Gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) ✓ Temperatur- und Feuchtigkeitsüberwachung in Serverräumen ✓ Feuer- und Rauchmeldeanlagen ✓ Testen von Datenwiederherstellung ✓ Aufbewahrung von Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort ✓ Regelmäßige Überprüfung der Redundanzen ✓ Klimaanlage in Serverräumen ✓ Schutzsteckdosenleisten in Serverräumen 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Feuerlöschgerät in Serverräumen ✓ Permanente und redundante Überwachung der Betriebsparameter zur frühzeitigen Erkennung von Störungen ✓ Individuelle Backup- & Recovery Konzepte ✓ Einsatz von Schutzprogrammen (Virens Scanner, Firewalls, Verschlüsselungsprogramme, SPAM-Filter) mit automatisierten Standardroutinen für regelmäßige Aktualisierung, sofern technisch umsetzbar
<p>Belastbarkeitskontrolle</p> <p><i>Gewährleisten, dass die Verarbeitung der Daten tolerant gegenüber Störungen und Fehler ist.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Virenschutz ✓ großzügig vorhandene Netzwerkkapazität 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ geeignete Systemarchitektur ✓ geeignete Firewall

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

<p>Auftragskontrolle</p> <p><i>Gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Auswahl des Auftragnehmers unter Sorgfaltsgesichtspunkten ✓ Schriftliche Weisungen an den Auftragnehmer (z.B. durch Auftragsverarbeitungsvertrag) i.S.d. Art. 28 DSGVO ✓ Wirksame Kontrollrechte gegenüber dem Auftragnehmer vereinbart ✓ Vorherige Prüfung und Dokumentation der beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragnehmers auf das Datengeheimnis ✓ Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrags
<p>Incident-Response-Management</p> <p><i>Unterstützung bei der Reaktion auf Sicherheitsverletzungen.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Einsatz von Firewall und regelmäßige Aktualisierung ✓ Einsatz von Spamfilter und regelmäßige Aktualisierung ✓ Einsatz von Virens Scanner und regelmäßige Aktivierung 	
<p>Datenschutz-Management</p> <p><i>Gewährleisten, der Sicherheit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Schriftlich fixierte Regelungen der Verantwortlichkeiten für Datenschutz ✓ Regelmäßige Aufklärung und Sensibilisierung der Mitarbeiter und Führungskräfte 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO)

ANLAGE 3**GENEHMIGTE UNTERAUFTRAGNEHMER**

Eine Übersicht unserer zur Abwicklung Ihrer bevorstehenden Beauftragung beauftragten Unterauftragnehmer stellen wir Ihnen im Falle eines konkreten Beauftragungsinteresses auf Anfrage zur Verfügung.

Sollten Sie diese nicht anfordern gelten bei Vertragsschluss die Unterauftragnehmer als durch Sie genehmigt.